

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Stück, 29.04.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. April 1927.) 24. Stück.

### Inhalt:

Nr. 32. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. April 1927,  
betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

### Nr. 32.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Lockerung der  
Wohnungszwangswirtschaft.  
Oldenburg, den 28. April 1927.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (RGBl. I S. 273), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes verordnet:

### § 1.

Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden mit der im § 7 vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf



1. Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
  - a) mehr als 1200 *RM*  
in den Städten Oldenburg, Rüstringen, Delmenhorst, Oberstein und Idar;
  - b) mehr als 800 *RM*  
in den Stadtgemeinden Barel, Brake, Nordenham, Elsfleth, Bechta, Cloppenburg, Cutin, Lohne, Birkenfeld, und in den Landgemeinden Westerstede, Bad Zwischenahn, Rastede, Ohmstede, Barel, Hasbergen, Ganderkesee, Bad Schwartau, Malente-Gremsmühlen und Stockelsdorf;
  - c) mehr als 500 *RM*  
in allen übrigen Gemeinden.
2. Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, mit einer Jahresfriedensmiete von
  - a) mehr als 2000 *RM*  
in den unter Ziffer 1a genannten Gemeinden,
  - b) mehr als 1400 *RM*  
in den unter Ziffer 1b genannten Gemeinden,
  - c) mehr als 900 *RM*  
in allen übrigen Gemeinden.

## § 2.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die z. Bt. des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

## § 3.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter und die zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden



mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab keine Anwendung mehr auf Mietverhältnisse über Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art.

#### § 4.

Die im § 1 bezeichneten Wohnungen dürfen vom Vermieter zum 1. Oktober 1927 nur unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 5 Monaten und im übrigen nur unter Innehaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 BGB. gekündigt werden, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vertraglich vereinbart ist.

#### § 5.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter und die zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Mietverhältnisse von möblierten Zimmern mit Küchenbenutzung, sofern das Mietverhältnis über derartige Räume nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet ist.

#### § 6.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge für den Landesteil Oldenburg, die Regierungen in Gütin und Birkenfeld je für ihren Landesteil werden ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Gemeindevertretung zu bestimmen, welche Gemeinden nicht mehr als Wohnungsmangelgemeinden anzusehen sind. Für die betreffenden Gemeinden treten die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes, abgesehen von der im § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahme, nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sodann außer Kraft.

#### § 7.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 17, Ziffer 1 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754)



finden auf sämtliche Wohn- und Geschäftsräume, auch auf die durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1926 (DGBI. S. 1103) und die durch diese Verordnung freigegebenen Räume Anwendung.

§ 8.

Besteht über die Höhe der Friedensmiete (§ 1) Streit, so setzt oder stellt das Mieteinigungsamt die Friedensmiete fest.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 28. April 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Hof.